

Ende eines Tabus

Suizid Seit Kurzem ist die Beihilfe zur Selbsttötung in Deutschland erlaubt. Kritiker befürchten, das könnte Schwerkranke in den Freitod zwingen

Anfang Juni half erstmals ein Sterbebegleiter dem Bewohner eines deutschen Altenheims bei der Selbsttötung. Man habe dem 83-jährigen Mann seinen sehnlichsten Wunsch erfüllt und ihn in seinem Apartment beim Suizid begleitet, vermeldete der Verein Sterbehilfe.

Den Weg dazu ebnete bereits im Februar das Bundesverfassungsgericht, als es den Paragraphen 217 im Strafgesetzbuch für ungültig erklärte. „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen und hierbei auf die freiwillige Hilfe Dritter zurückzugreifen“, hieß es in der Begründung.

Das Urteil dürfte breite Zustimmung finden. So sprachen sich in einer bundesweiten repräsentativen YouGov-Umfrage drei Viertel der Teilnehmer

für die Erlaubnis der passiven Sterbehilfe aus. Zwei Drittel befürworteten die Straffreiheit des assistierten Suizids. Die bisherige Gesetzeslage sei unzeitgemäß gewesen, meint Professor Dieter Birnbacher, Präsident der Deutschen Gesellschaft für humanes Sterben. „Sie passte weder zu den in unserer Gesellschaft überwiegenden Einstellungen noch zu dem zunehmenden Wunsch nach einem selbstbestimmten Leben vor allem in der jüngeren Generation. Wer selbstbestimmt gelebt hat, möchte auch selbstbestimmt sterben.“

Gegen die bisherige Gesetzeslage geklagt hatten Schwerkranke, Sterbehilfevereine und Ärzte. Der Kläger Helmut Feldmann, der an einer schweren Lungenerkrankung leidet, sagte vor dem Urteil gegenüber dem Nachrichtenmagazin *Der Spiegel*: „Ich akzeptiere nicht, dass ein paar Hundert Parlamentarier darüber entscheiden, wie ich zu sterben habe.“

Noch bis Februar war es faktisch unmöglich, sich beim Suizid helfen zu lassen. Der seit 2015 geltende Paragraph 217 stellte die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe. Es drohten bis zu drei Jahre Haft. Geschäftsmäßig handelt jemand bereits, wenn er wiederholt Sterbehilfe leistet. Allein Angehörige und nahestehende Personen blieben straffrei – sofern sie ihre Tat nicht wiederholten.

Das Bundesverwaltungsgericht entschied 2017, dass der Staat einem unheilbar Kranken „im extremen Einzelfall“ den Zugang zu einem Betäubungsmittel zur Selbsttötung nicht verwehren darf. Dazu müssen Betroffene allerdings einen Antrag beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte stellen. Kein einziger wurde bewilligt. Das Bundesgesundheitsministerium hatte es untersagt – mit Verweis auf das Verbot der geschäftsmäßigen Sterbehilfe.



Von diesem Extrem könnte die Lage jetzt allerdings ins andere kippen, befürchten Kritiker. Denn die Karlsruher Richter betonen in ihrem Urteilspruch, das Recht auf selbstbestimmtes Sterben gelte nicht nur für unheilbar Kranke, sondern „in jeder Phase menschlicher Existenz“.

„Ein tödliches Medikament zu erhalten, das wird man damit auch dem 18-Jährigen nicht mehr verweigern können, der wegen extremem Liebeskummer nicht weiterleben möchte“, sagt Peter Dabrock, Ethik-Professor an der Universität in Erlangen. Denn auch in diesem Fall dürfe nun das Verwirklichungsrecht auf assistierten Suizid nicht beeinträchtigt werden. Dabrock: „Wollen wir wirklich, dass unsere Rechtsordnung so schrankenlos ist?“

Das Persönlichkeitsrecht und die Autonomie des Einzelnen stünden nach dem Karlsruher Richterspruch weit über dem Schutz des Lebens, kritisiert der Ethik-Experte. So sehen es auch die evangelische und die katholische Kirche. „Das Urteil stellt einen Einschnitt in unsere auf Bejahung und Förderung des Lebens ausgerichtete Kultur dar“, heißt es in einer gemeinsamen Erklärung.

Illustration: W&B/Nina Schneider

„Wir müssen verhindern, dass der Suizid zum Normalfall des Sterbens erklärt wird“

Professor Peter Dabrock,
Lehrstuhl für Systematische
Theologie II (Ethik) an der Universität
Erlangen-Nürnberg

Wird der Suizid am Lebensende also künftig zur Normalität? Diese Sorge treibt auch den Geschäftsführer des Deutschen Hospiz- und Palliativverbands, Benno Bolze, um. „Wir verurteilen in keiner Weise jemanden, der für sich diese Entscheidung trifft. Ich sehe aber die Gefahr, dass alte und schwer kranke Menschen sich unter Druck gesetzt fühlen, diesen Weg zu gehen, um niemandem zur Last zu fallen.“ Schutz vom Verfassungsgericht hätten die Bedrängten nicht mehr.

Das Recht auf einen selbstbestimmten Tod spricht auch Dabrock niemandem ab. „Ich will jetzt auch nicht zurückblicken“, sagt der Ethik-Experte. „Nun muss es darum gehen, Regelungen und Bedingungen zu schaffen, um zu verhindern, dass der Suizid zum Regelfall des Sterbens erklärt wird.“ So könnte der Gesetzgeber etwa Fristen, eine Beratungspflicht und ein Werbeverbot einführen – so wie es das Gesetz bei einem gewünschten Schwangerschaftsabbruch fordert.

Gestärkt werden muss außerdem die Palliativ- und Hospizmedizin. Sterbewünsche und Suizidgedanken sind häufig zwiespältig. „Unsere Aufgabe ist es, andere Wege aufzuzeigen“, sagt Bolze. „Für uns geht es um ein würdevolles Lebensende – ohne dafür in den Freitod gehen zu müssen.“ Doch dazu sei es unabdingbar, dass entsprechende Angebote weithin bekannt und vor allem für jeden zugänglich sind. Denn nur dann hätten die Schwächsten der Gesellschaft am Ende ihres Lebens wirklich die Freiheit, ihren persönlichen Weg zu wählen.

„Ein schwer und unheilbar Kranker muss die Wahl haben, ob er die Angebote der Palliativmedizin in Anspruch nimmt oder sein Leben an der Hand eines fachkundigen Sterbehelfers selbstbestimmt beendet“, betont auch Birnbacher. Wer sich für den assistierten Suizid entschied, musste dafür bislang ins Ausland. Dr. Stefanie Reinberger ■

